



Aktenzeichen: Pet 4-21-07-1032-001235

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 11. Juni 2026 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, ein Recht auf Arbeit im Grundgesetz zu verankern. Dafür soll Artikel 12 des Grundgesetzes (GG) dahingehend ergänzt werden, dass der Staat „die arbeitslebenslange Vermittlung aus Arbeitslosigkeit in angemessene, den Lebensunterhalt tragende Beschäftigung“ garantiert und bis zum Vermittlungserfolg den Unterhalt in angemessener Höhe trägt.

Zur Begründung der Petition wird insbesondere ausgeführt, der solidarische Rechtsstaat trage die Verantwortung, seine Mitglieder nicht dem Risiko der Arbeitslosigkeit auszusetzen. Dieses Risiko steige aber durch Änderungen am Arbeitsmarkt, was sich unter anderem durch den Wegfall von Arbeitsplätzen aufgrund des zunehmenden Einsatzes von künstlicher Intelligenz, durch eine zurückgehende Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft oder auch in dem höheren Lebensalter von Arbeitsuchenden zeige. Gerade die mangelnde Bereitschaft von Arbeitgebern, lebensältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einzustellen, könne selbst für gut ausgebildete Bewerberinnen und Bewerber rasch vom Bezug von Arbeitslosengeld zu Bürgergeld führen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 43 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 25 Diskussionsbeiträge ein.



Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass die in der Petition vorgeschlagene Pflicht des Staates, für einen angemessenen Unterhalt von – zum Beispiel erwerbslosen – Personen zu sorgen, die dies nicht selbst können, verfassungsrechtlich bereits in dem Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums verankert ist, das aus Artikel 1 Absatz 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Artikels 20 Absatz 1 GG hergeleitet wird. Wenn einem Menschen die zur Gewährleistung eines menschenwürdigen Daseins notwendigen materiellen Mittel fehlen, ist der Staat im Rahmen seines Auftrages zum Schutz der Menschenwürde und in Ausfüllung seines sozialstaatlichen Gestaltungsauftrages verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die materiellen Voraussetzungen für dieses menschenwürdige Dasein zur Verfügung stehen.

Eine staatliche Pflicht, Arbeitsuchende in angemessene, den Lebensunterhalt tragende Beschäftigungen zu vermitteln, sieht das Grundgesetz dagegen nicht vor. Aus der Berufsfreiheit folgt weder ein Anspruch auf Bereitstellung eines Arbeitsplatzes eigener Wahl noch eine Bestandsgarantie für den einmal gewählten Arbeitsplatz.

Gleichwohl ist die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit ein Gemeinwohlbelang von hoher Bedeutung, dem aufgrund des Sozialstaatsprinzips des Artikels 20 Absatz 1 GG Verfassungsrang zukommt.

Soweit das Grundgesetz den Staat verpflichtet, gegen Arbeitslosigkeit vorzugehen, kommt ihm ein weiterer Gestaltungsspielraum zu. Diesen Gestaltungsspielraum hat der Gesetzgeber nach Auffassung des Ausschusses auch in sachgerechter Art und Weise ausgefüllt. So unterliegt die Bundesagentur für Arbeit (BA) gemäß § 29 Absatz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) einer allgemeinen Beratungspflicht, nach der sie allen Erwachsenen, die am Arbeitsleben teilnehmen oder teilnehmen wollen, Berufsberatung – einschließlich einer Weiterbildungsberatung – anzubieten hat. Nach § 35 Absatz 1 Satz 1 SGB III hat die BA Ausbildungsuchenden, Arbeitsuchenden und Arbeitgebern Ausbildungsvermittlung und Arbeitsvermittlung anzubieten. Die



Vermittlung umfasst gemäß § 35 Absatz 1 Satz 2 SGB III alle Tätigkeiten, die darauf gerichtet sind, Ausbildungsuchende mit Arbeitgebern zur Begründung eines Ausbildungsverhältnisses und Arbeitsuchende mit Arbeitgebern zur Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses zusammenzuführen. Die BA stellt auch sicher, dass Ausbildungsuchende und Arbeitslose, deren berufliche Eingliederung voraussichtlich erschwert sein wird, eine verstärkte vermittlerische Unterstützung erhalten (§ 35 Absatz 1 Satz 3 SGB III).

Nach dem Dargelegten vermag sich der Petitionsausschuss nicht für eine Verfassungsänderung im Sinne der Petition auszusprechen. Er sieht keine Veranlassung für ein parlamentarisches Tätigwerden.

Der Petitionsausschuss empfiehlt deshalb, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.